

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke,
Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6957 –**

Die Hermes Logistik Gruppe und deren Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt

Vorbemerkung der Fragesteller

Die zur Otto-Group gehörende „Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH“ ist aufgrund ihres Geschäftsmodells immer wieder in die Medien gelangt. Zahlreiche Medienberichte belegen, dass weder die Subunternehmer noch die häufig vermutlich als Scheinselbstständige beschäftigten Fahrer von der erwirtschafteten Vergütung leben können. In vielen Fällen müssen sie sogar ergänzende Sozialleistungen beantragen, um das Existenzminimum sicherzustellen.

1. In wie vielen Fällen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit seit 2005 Prüfungen der Hermes Logistik Gruppe, einzelner Satellitendepots, Subunternehmer und Fahrer durchgeführt, und wie oft wurden Verstöße gegen geltendes Recht festgestellt (bitte differenzieren nach Jahren und Verstößen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung Prüfungen der Hermes Logistik Gruppe, einzelner Satellitendepots, Subunternehmer und Fahrer durchgeführt hat. Die arbeitsstatistischen Ergebnisse der Zollverwaltung halten diese Informationen nicht vor.

2. In wie vielen Fällen und in welchem Ausmaß wurden die Hermes Logistik Gruppe, Satellitendepotbetreiber, Subunternehmer und Fahrer seit 2005 wegen arbeits- oder sozialrechtlicher Verfehlungen verurteilt und Geldbußen verhängt (bitte differenzieren nach Jahren)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang wegen arbeits- oder sozialrechtlicher Verfehlungen für die

Hermes Logistik Gruppe, Satellitendepotbetreiber, Subunternehmer und Fahrer Geldbußen festgesetzt wurden oder Verurteilungen erfolgten.

3. In wie vielen Fällen und in welchem Ausmaß wurden seit 2005 durch die Sozialversicherungsträger von den Satellitendepotbetreibern, Subunternehmern und Fahrern sowie der Hermes Logistik Gruppe Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert (bitte differenzieren nach Jahren)?

Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Beschäftigtenstatus von Auslieferungsfahrern der Hermes Logistic GmbH & Co. KG, Hamburg, sind im Rahmen von Arbeitgeberprüfungen gemäß § 28p Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch seit dem 1. Januar 2005 keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge nacherhoben worden.

4. Wie viele Beschäftigte bzw. Selbstständige arbeiten zum jetzigen Zeitpunkt in der Kurier- und Paketbranche, und wie viele von ihnen beziehen Arbeitslosengeld II (bitte differenzieren nach Beschäftigungsform)?

Aus der Beschäftigungsstatistik können Angaben zu sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten in der Wirtschaftsabteilung Post-, Kurier- und Expressdienste gemacht werden. Angaben über Selbstständige können aus dieser Statistik nicht entnommen werden. Dazu liegen der Bundesregierung auch aus anderen Quellen keine Informationen vor.

Im Dezember 2010 waren 208 000 sozialversicherungspflichtig und 128 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte in der Wirtschaftsabteilung Post-, Kurier- und Expressdienste im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Wohnort in Deutschland registriert. Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhielten 8 400 oder 4 Prozent und von den ausschließlich geringfügig Beschäftigten 16 000 oder 12,2 Prozent zusammen mit dem Erwerbseinkommen Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Darüber hinaus gibt es Arbeitslosengeld-II-Bezieher, die zwar als Beschäftigte gemeldet sind, die aber aus verschiedenen Gründen kein Erwerbseinkommen beziehen, zum Beispiel weil sie keine Lohnzahlungen erhalten (insbesondere bei Krankengeldbezug oder Elternzeit).

Weitere Informationen ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Beschäftigte in der Wirtschaftsabteilung Post-, Kurier- und Expressdienste; Dezember 2010

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					Ausschließlich geringfügig Beschäftigte				
	Alle Beschäftigten	darunter ALG-II-Bezieher		Anteil beschäftigter ALG-II-Bezieher an allen Beschäftigten	Anteil beschäftigter ALG-II-Bezieher mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit an allen Beschäftigten	Alle Beschäftigten	darunter ALG-II-Bezieher		Anteil beschäftigter ALG-II-Bezieher an allen Beschäftigten	Anteil beschäftigter ALG-II-Bezieher mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit an allen Beschäftigten
		Insgesamt	Darunter mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit				Insgesamt	Darunter mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit		
absolut	absolut	absolut	in % (Sp.2 an Sp.1)	in % (Sp.3 an Sp.1)	absolut	absolut	absolut	in % (Sp.7 an Sp.6)	in % (Sp.8 an Sp.6)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
insgesamt	27 783 355	651 354	547 319	2,3	2,0	4 334 347	628 383	505 055	14,5	11,7
Post-, Kurier- und Expressdienste	207 722	9 881	8 364	4,8	4,0	128 279	19 894	15 672	15,5	12,2

5. In wie vielen Fällen haben die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bzw. die Deutsche Rentenversicherung seit 2005 festgestellt, dass Fahrer oder Subunternehmer der Hermes Logistik Gruppe Deutschland scheinselbstständig beschäftigt waren?

Die Entscheidung, ob eine abhängige Beschäftigung und somit ggf. ein Fall der Scheinselbständigkeit vorliegt, obliegt nicht der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, sondern der Deutschen Rentenversicherung. Stellt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei ihren Prüfungen Tatsachen fest, die auf das Vorliegen von Scheinselbständigkeit deuten, legt sie den jeweiligen Sachverhalt der Deutschen Rentenversicherung zur abschließenden Entscheidung vor. Die Deutsche Rentenversicherung hat im Rahmen von Arbeitgeberprüfungen seit dem 1. Januar 2005 in keinem Fall feststellen können, dass Fahrer der Hermes Logistic GmbH & Co. KG, Hamburg, als abhängig Beschäftigte tätig waren. Die Hermes Logistic GmbH & Co. KG (jetzt: Hermes Europe GmbH) lässt bei Kraftfahrern regelmäßig eine Statusfeststellung im Rahmen des sogenannten Anfrageverfahrens nach § 7a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, durchführen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass selbstständige Subunternehmer, die keine Beschäftigten haben, und selbstständige Fahrer, die weisungsgebunden sind und quasi in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert sind, als Scheinselbstständige angesehen werden müssen?

Wenn nein, warum nicht?

Ob eine Person abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, muss nach der ständigen arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtsprechung unter Beachtung der vertraglichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit im Einzelfall beurteilt werden. Das maßgebende Unterscheidungsmerkmal zum Selbständigen ist die sogenannte persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers. Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts und Beschäftigter im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Dabei kommt es maßgeblich jedoch weniger auf vertragliche Formulierungen als auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses an. Wer in persönlicher Abhängigkeit Dienste leistet, ist auch dann Arbeitnehmer, wenn das Rechtsverhältnis als Selbständigkeit bezeichnet wird. Sogenannte Scheinselbständige sind demzufolge Personen, die formal als Selbständige tätig sind, jedoch aufgrund ihrer persönlichen Abhängigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts und Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrechts anzusehen sind.

Diese Grundsätze gelten auch für die Beurteilung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses eines Fahrers im Bereich Transport und Verkehr.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Menschen auf dem Papier geringfügig beschäftigt werden, aber tatsächlich pro ausgeliefertem Paket bezahlt werden?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies?

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, sind keine Fälle bekannt, in denen Arbeitnehmer auf dem Papier geringfügig beschäftigt, aber tatsächlich pro ausgeliefertem Paket bezahlt werden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung das Geschäftsmodell der Hermes Logistik Gruppe und dessen Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt, die Steuer- sowie Sozialversicherungseinnahmen?
9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Geschäftsmodells der Hermes Logistik Gruppe auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen in der Paketzustellerbranche?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Geschäftsmodelle einzelner Unternehmen zu beurteilen.

10. Welche Maßnahmen erachtet die Bundesregierung als sinnvoll, um den Wettbewerb in der Paketbranche sozialverträglich zu gestalten?

Beschäftigte in der Paketbranche unterliegen genauso wie die Beschäftigten anderer Branchen dem gesetzlichen Schutz des Arbeits- und Sozialrechts.

11. Sieht die Bundesregierung bei den Regelungen zur Scheinselbstständigkeit Handlungsbedarf?
Wenn ja, welchen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Sogenannte Scheinselbständige sind Arbeitnehmer. Sie unterliegen dem gesetzlichen Schutz des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts. Bestehen Zweifel, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, kann bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, ein Antrag sowohl durch den Mitarbeiter als auch durch den Arbeitgeber auf Statusfeststellung gestellt werden. Hierdurch erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, sich Rechtssicherheit darüber zu verschaffen, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

12. Beurteilt die Bundesregierung es als rechtmäßig und gesellschaftlich verträglich, dass Menschen pro ausgeliefertem Paket bezahlt werden und zum Teil Strafzahlungen leisten müssen, wenn die Pakete nicht in der vorgegebenen Frist ausgeliefert werden, was im Extremfall dazu führen kann, dass die Strafzahlung die Vergütung übersteigt?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält eine Bezahlung pro ausgeliefertem Paket bei Selbständigen für zulässig. Hinsichtlich des Status der Paketauslieferer wird auf die Antwort zu Frage 5 und hinsichtlich der Bezahlung pro ausgeliefertem Paket auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

